

18.03.2026

Positionspapier des Bundesverbands Freier Tankstellen und Unabhängiger Deutscher Mineralölhändler e.V. (bft)

Stellungnahme des bft zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Gesetzes zur Anpassung von Kraftstoffpreisen und zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Kraftstoffmaßnahmenpaket)

1. Ausgangslage

Die aktuellen geopolitischen Entwicklungen sowie Störungen globaler Lieferketten haben zu erheblichen Preisschwankungen auf den internationalen Energiemärkten geführt. Gleichzeitig hat sich gezeigt, dass die Versorgung der Verbraucherinnen und Verbraucher mit Kraftstoffen auch unter schwierigen Rahmenbedingungen jederzeit sichergestellt werden konnte.

Vor diesem Hintergrund ist festzuhalten, dass belastbare Hinweise auf systematischen Preismissbrauch im Kraftstoffmarkt nicht vorliegen. Entsprechende Untersuchungen des Bundeskartellamts haben keinen Missbrauch ergeben. Gleichwohl sieht das von der Bundesregierung vorgelegte Maßnahmenpaket weitreichende Eingriffe in bestehende Marktmechanismen vor.

Aus Sicht des bft ist das Maßnahmenpaket daher in wesentlichen Teilen nicht nachvollziehbar. Es greift in funktionierende Wettbewerbsstrukturen ein und wirft erhebliche rechtliche sowie ordnungspolitische Fragen auf. Insbesondere bestehen Zweifel an der Vereinbarkeit einzelner Regelungen mit grundlegenden Prinzipien des Wettbewerbsrechts und rechtsstaatlichen Anforderungen.

2. Bewertung der zentralen Maßnahmen

2.1 Begrenzung der Preiserhöhungsfrequenz (KPA nG)

Der Gesetzentwurf sieht vor, Preiserhöhungen künftig auf einmal täglich um 12:00 Uhr zu beschränken. Diese Maßnahme ist aus Sicht des bft kritisch zu bewerten, da sie einen erheblichen Eingriff in die unternehmerische Preisbildungsfreiheit darstellt.

Die freie Preisbildung erfüllt im Kraftstoffmarkt eine wichtige Steuerungsfunktion, insbesondere bei sich kurzfristig verändernden Marktbedingungen. Eine starre Regulierung der Preisanpassungen kann dazu führen, dass Marktreaktionen verzögert erfolgen und Risiken nicht mehr sachgerecht ausgeglichen werden können.

Freie Tankstellen sind hiervon in besonderem Maße betroffen, da sie ihre Preise eng an kurzfristige Entwicklungen im Großhandel anpassen müssen. Die Einschränkung der Preisanpassungsmöglichkeiten führt dazu, dass Preisrisiken nicht mehr flexibel abgedeckt werden

können. In der Folge ist damit zu rechnen, dass vorsorgliche Risikoaufschläge in die Preisbildung einfließen, was zu höheren durchschnittlichen Kraftstoffpreisen führen kann.

Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass größere Marktakteure von der Regelung profitieren, während mittelständische Anbieter benachteiligt werden. Gleichzeitig bleibt die vorgelagerte Marktstufe weitgehend unberücksichtigt, sodass bestehende strukturelle Ungleichgewichte nicht adressiert werden.

2.2 Verschärfung der Missbrauchsaufsicht (§ 29a GWB)

Die geplante Einführung einer Beweislastumkehr bei der Missbrauchsaufsicht stellt einen grundlegenden Eingriff in die Systematik des Wettbewerbsrechts dar.

Die Regelung führt zu einer deutlichen Verschiebung der Darlegungs- und Beweislast zulasten der betroffenen Unternehmen und nähert sich einer generellen Vermutung eines missbräuchlichen Verhaltens an. Ein solcher Ansatz wirft erhebliche verfassungsrechtliche Fragen auf, insbesondere im Hinblick auf die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, der Rechtssicherheit und des effektiven Rechtsschutzes.

Zudem besteht die Gefahr, dass behördliche Eingriffe bereits auf Grundlage unzureichend konkretisierter Anhaltspunkte erfolgen. Dies würde die Schwelle für staatliches Einschreiten faktisch absenken und könnte zu einer erheblichen Ausweitung der Eingriffsbefugnisse führen.

Unklar ist weiterhin, wie zentrale Tatbestandsmerkmale – insbesondere die Frage einer unangemessenen Kostenüberschreitung – in einem durch heterogene Geschäftsmodelle geprägten Markt bestimmt werden sollen. Die damit verbundenen Unsicherheiten führen zu erheblichen Rechts- und Planungsrisiken für die Unternehmen.

Die bestehenden Instrumente des Wettbewerbsrechts bieten bereits heute ausreichende Möglichkeiten, um Missbrauch zu identifizieren und zu sanktionieren. Eine zusätzliche, strukturell eingreifende Regelung ist daher nicht erforderlich.

Vor diesem Hintergrund regt der bft folgende gesetzliche Klarstellung an:

In § 29a Absatz 1 GWB ist ein zusätzlicher Satz aufzunehmen:

„Die Darlegungs- und Beweislastumkehr nach Satz 2 setzt voraus, dass auf Grundlage konkreter tatsächlicher Anhaltspunkte ein Missbrauch hinreichend wahrscheinlich erscheint. Die materiellen Voraussetzungen für die Feststellung eines Missbrauchs bleiben unberührt.“

2.3 Beschleunigung von Sektoruntersuchungen (§ 32f GWB)

Die vorgesehene Beschleunigung kartellrechtlicher Verfahren kann grundsätzlich einen Beitrag dazu leisten, Wettbewerbsprobleme schneller zu identifizieren und zu adressieren.

Gleichzeitig ist aus Sicht des bft entscheidend, dass diese Instrumente weiterhin an klare rechtsstaatliche Anforderungen gebunden bleiben. Insbesondere dürfen Eingriffe nicht losgelöst von konkret festgestellten Wettbewerbsstörungen erfolgen.

2.4 Entflechtungsinstrumente

Besondere Bedenken bestehen hinsichtlich der vorgesehenen Möglichkeit, Unternehmen auch dann zu entflechten, wenn sie sich kartellrechtskonform verhalten haben und nicht an einer Wettbewerbsstörung beteiligt waren.

Ein solcher Ansatz stellt einen tiefgreifenden Eingriff in bestehende Eigentums- und Wettbewerbsstrukturen dar. Er birgt das Risiko, das Vertrauen in die Stabilität und Verlässlichkeit des Rechtsrahmens nachhaltig zu beeinträchtigen und kann sich negativ auf Investitionsentscheidungen auswirken.

3. Gesamtbewertung

In der Gesamtbetrachtung greift das Maßnahmenpaket in zentrale Mechanismen eines funktionierenden Wettbewerbs ein, ohne dass eine hinreichende empirische Grundlage für diese Eingriffe erkennbar ist.

Es bestehen erhebliche Risiken für die Rechtssicherheit, die Investitionsbereitschaft und die Wettbewerbsfähigkeit insbesondere mittelständischer Unternehmen. Darüber hinaus kann das Maßnahmenpaket mittel- bis langfristig auch Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit haben.

Die vorgesehenen Regelungen setzen in wesentlichen Teilen an der falschen Marktstufe an und adressieren strukturelle Herausforderungen nicht zielgerichtet.

4. Forderungen des bft

Der bft fordert im parlamentarischen Verfahren:

- Verzicht auf die Begrenzung der Preiserhöhungsfrequenz oder grundlegende Überarbeitung der Regelung
- Klare rechtliche Begrenzung der Beweislastumkehr und Sicherstellung rechtsstaatlicher Standards
- Nutzung und Weiterentwicklung bestehender wettbewerbsrechtlicher Instrumente statt zusätzlicher Eingriffe
- Stärkere Berücksichtigung der Wettbewerbsbedingungen im Großhandels- und Raffineriebereich
- Verbesserung der Markttransparenz entlang der gesamten Wertschöpfungskette
- Frühzeitige Evaluation der Maßnahmen unter Einbindung der Branche

5. Schlussbemerkung

Der bft steht für einen funktionierenden Wettbewerb, faire Marktbedingungen und eine sichere Kraftstoffversorgung.

Das vorliegende Maßnahmenpaket enthält einzelne Ansatzpunkte, greift jedoch in zentralen Bereichen zu weit und setzt teilweise an der falschen Stelle an. Es bedarf daher im weiteren parlamentarischen Verfahren einer grundlegenden Überarbeitung, um Wettbewerbsfähigkeit, Investitionssicherheit und Versorgungssicherheit nicht zu gefährden.

Hauptgeschäftsstelle Bonn

Ippendorfer Allee 1d
D-53127 Bonn
Tel. +49 228 910 29-44

Hauptstadtbüro Berlin

Reinhardtstraße 12
D-10117 Berlin
Tel. +49 30 2332 0291-0

Der Bundesverband Freier Tankstellen und Unabhängiger
Deutscher Mineralölhändler e. V. ist als Interessenvertreter
im Lobbyregister des Deutschen Bundestags unter der
Nummer R001004 eingetragen.